

Satzung

des Anglervereins Niesky e. V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Anglerverein Niesky e.V. (nachfolgend AVN genannt).

2. Er hat seinen Sitz in Niesky und erstreckt sich auf das Territorium des Kreises Niesky.
3. Er ist im Vereinsregister beim AG Weißwasser einzutragen.
4. Er ist Rechtsnachfolger des DAV-Kreisfachausschusses Niesky und im Landesverband Sächsischer Angler ordentliches Mitglied.
5. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist das AG Weißwasser.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der AVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Anliegen des AVN ist die Erhaltung und Pflege der Natur, speziell die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit sowie zur Förderung der nicht gewerblichen Fischerei durch freiwillige Zusammenarbeit, der an der Erfüllung dieses Zweckes Mitwirken den Gruppen und Personen.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Mitwirken bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechts, des Wasserrechts, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Fischerei und der Fischereiaufsicht.
- c) Vertretung der anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Ziele ebenfalls auf Erhalten und Pflege der Landschaft und frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet sind.
- d) Mitwirken bei Erhalt und Schaffung gesunder Gewässer.
- e) Vorbereitung des Erwerb und der Pachtung von Gewässern.

- f) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des weidgerechten Verhaltens.
- g) Durchführung fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen.
- h) Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung für Angler
- i) Förderung und Pflege des weidgerechten Angelns, auch des Hegeangelns.
- j) Förderung der Angelverbandsjugend.
- k) Unterrichten der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit.
- l) Unterstützung bzw. Ausgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen, die den Vereinszielen dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der AVN besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des AVN sind alle natürlichen Personen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt haben, die Satzung des AVN anerkennen, durch die Leitung bzw. Der Mitgliedschaft der Gruppe aufgenommen wurden sowie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind.
3. Fördernde Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliedschaft/Gruppenvorstand/Vereinsleitung aufgenommen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung der Fischerei und des Angelns besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Jugendarbeit ist in den Gruppen zu organisieren.
- 6.1 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Er kann mündlich oder schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Gruppe erfolgen.
 - b) durch Auflösung des Vereins.
 - c) durch Aberkennung, wenn die Voraussetzung des § 3 nicht mehr vorliegen.
 - d) durch Ausschluss. Er kann erfolgen wenn ein Mitglied,
 - gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.
 - eine Handlung begangen hat, die das Ansehen des AVN oder eines seiner Mitglieder schwer schädigt.
 - Die Zahlungsverpflichtung des Beitrages nach § 4 Pkt. 2d verletzt.
 - e) Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - f) Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist dabei nicht ausgeschlossen.
 - g) durch Tod.
- 6.2 Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern / Ehrenmitgliedern erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

6.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des AVN. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Eigentum des Vereins ist ohne Ersatz zurück zu geben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des AVN auszuüben und am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen,
 - b) die Vereinsleitung/ den Gruppenvorstand zu wählen, in sie/ ihn gewählt zu werden und Rechenschaft über die Tätigkeit zu verlangen,
 - c) seine persönliche Beteiligung zu fordern, wenn die Vereinsleitung/Delegiertenversammlung oder -konferenz des AVN einen Beschluss über seine Tätigkeit und sein Verhalten fassen,
 - d) bei Angelunfällen den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die erlassenen Rechtsvorschriften über die Angelfischerei sowie die Satzung und Beschlüsse des AVN einzuhalten,
 - b) den gültigen staatlichen Fischereischein für das aktive Angeln zu besitzen,
 - c) an den Mitgliederversammlungen der Gruppen teilzunehmen und sich und sich für das Einhalten der Beschlüsse einzusetzen,
 - d) bis zum 31.01. für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag gemäß gültiger Beitragsordnung des AVN sowie den in den Gruppen beschlossenen Zuschlag zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verliert das Mitglied die Rechte der Mitgliedschaft und den Versicherungsschutz.
 - e) mit Erreichen des 18. Lebensjahres die jährliche, durch Beschluss der Delegiertenversammlung/-konferenz festgelegte, Anzahl an Arbeitsstunden (Hege- und Pflegestunden) am Gewässer zu leisten.

Auf Antrag durch das Mitglied kann, entsprechend dem Entscheid der Ortsgruppen des AVN, finanzieller Ausgleich für die nicht erbrachten Hege- und Pflegestunden geleistet werden. Die zu entrichtende Höhe wird gemeinsam mit der Anzahl der Arbeitsstunden durch die Delegiertenversammlung/-konferenz beschlossen.

Auf Antrag in den Gruppen ist Mitgliedern, bei Krankheit und körperlichen Behinderungen, Freistellung von der Ableistung der Hege- und Pflegestunden zu gewähren (entsprechend jährlich zu erneuern).

§ 5

1. Die Organe des AVN

Die Organe des AVN sind:

- a) die Vereinsleitung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung der Gruppen
- d) die Delegiertenversammlung
- e) die Delegiertenkonferenz.

2. Struktureller Aufbau des AVN

1. Delegiertenkonferenz

(jedes 4. Jahr durchzuführen)

2. Delegiertenversammlung

(Abschluss des Geschäftsjahres – 1 x jährlich zwischen den Delegiertenkonferenzen durchzuführen)

3. Vereinsleitung

(mindestens 4 Sitzungen im Jahr)

Vorstand

(vertritt AVN im Rechtsverkehr)

4. Gruppen des AVN

(Gruppenleitung organisiert Gruppenleben, mindestens 1 Mitgliederversammlung jährlich)

§ 6

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Referenten für Gewässerwirtschaft u. Besatz

2. Die Mitglieder der Vereinsleitung und die Revisoren werden von der Delegiertenkonferenz auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Mitgliedes der Vereinsleitung ist Neuwahl zur nächstmöglichen Delegiertenversammlung vorzunehmen.

3. Der 1. Vorsitzende darf nur gemäß den Beschlüssen des Vorstandes über die Vereinsmittel, im Rahmen des Haushaltsplanes, verfügen.

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Delegiertenversammlungen.

5. Die Vereinsleitung ist jährlich mindestens viermal vom 1. Vorsitzenden, 10 Tage vor der Sitzung, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.

6. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Versammlungsbeschlüsse sind durch den 1. Vorsitzenden zu beurkunden. Über jede Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben soll.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

2. Der AVN wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, von der der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen können, wenn sie vom 1. Vorsitzenden ermächtigt wurden oder wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden.

3. Der Vorstand leitet den AVN und verwaltet sein Vermögen. Er erstellt den Haushaltsvorschlag.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt analog § 6 Abs.5.

§ 8

Mitgliederversammlungen der Gruppen

1. Der AVN untergliedert sich in Gruppen.
2. Die Mitglieder der Gruppen wählen ihre Gruppenleitung, die die Arbeit der Gruppe organisiert. Sie wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Gruppenleitung besteht mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Gruppenkassierer
3. In den Gruppen ist mindestens jährlich eine Mitgliederversammlungen durchzuführen, die durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gruppe es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt. Die Durchführung erfolgt analog § 9, Abs. 2.2.

§ 9

1. Delegiertenversammlung

- 1.1. Die Delegiertenversammlung findet zum Abschluss eines Geschäftsjahres statt.
- 1.2. Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vereinsleitung und der Revisoren.
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, Genehmigung des Geschäftsberichtes und Feststellung des Haushaltsplanes sowie Erteilung der Entlastung.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) der Beschluss über alle Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung oder der Vereinsleitung durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden.
 - e) die Wahl der Delegierten für Delegiertentagungen übergeordneter Anglerverbände.

2. Delegiertenkonferenz

- 2.1. In jedem vierten Jahr ist anstatt einer Delegiertenversammlung eine Delegiertenkonferenz durchzuführen.
- 2.2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung/-konferenz erfolgt analog § 6, Abs. 5.
- 2.3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des AVN oder auf Grund eines Beschlusses der Vereinsleitung ist eine außerordentliche Delegiertenkonferenz innerhalb von einem Monat, nach Vorlegen des Antrages, unter Einhaltung einer Frist von weiteren zwei Monaten, einzuberufen. Zu ihr ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2.4. Der Delegiertenkonferenz obliegt:
 - a) die Neuwahl der Vereinsleitung und der Revisoren.
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, Genehmigung des Abschlussberichtes und Feststellung des Haushaltsplanes sowie Erteilung der Entlastung.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des AVN.
 - d) Bestimmungen des § 9 Abs. 1.2. Punkte d bis e

3. In der Delegiertenversammlung/-konferenz sind mit je einer Stimme stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder der Vereinsleitung
 - b) die ordentlichen Delegierten der Gruppen. Die Gruppen können pro 20 Mitglieder je einen Delegierten entsenden.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung/-konferenz sind einen Monat vor dem Termin bei der Vereinsleitung einzureichen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung/-konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gibt sich eine Tages- /Geschäftsordnung.
6. Über jede Delegiertenversammlung/-konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben soll. Die Mitglieder haben sich in ausliegenden Teilnehmerlisten einzutragen.

§ 10

Vereinsjugend

1. Die Arbeit mit den Junganglern wird in den Gruppen organisiert. Gegenstand der Jugendarbeit bildet das gemeinsame Interesse am Angeln sowie die Anerziehung der Achtung, Pflege und der Erhalt der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie der Umweltschutz.
2. Die Vorsitzenden der Gruppen berichten über ihre Aktivitäten in der Jugendarbeit in den Vereinsleitungssitzungen.

§ 11

Beiträge

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im AVN ist beitragspflichtig.
2. Die Beiträge richten sich nach der gültigen Beitragsordnung des Dachverbandes des AVN und den Zuschlägen der Gruppen.
3. Der Beitrag ist fristgemäß entsprechend § 4 Abs. 2. Punkt d vom Mitglied zu entrichten.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des AVN kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz erfolgen.
2. Beschluss über die Auflösung des AVN erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der, auf der außerordentlichen Delegiertenkonferenz anwesenden, Mitglieder.
3. Bei Auflösung des AVN ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Elbflorenz Dresden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Sonstiges

Die Beitrags- und Gebührenordnung, die Reisekostenordnung, die Gewässerordnung, die sonstigen, vom Landesanglerverband Sachsen e.V. und vom Präsidium des Deutschen Anglerverbandes beschlossenen, Verordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.11.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen mit Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden vom 12.02.2019.